

Satzung für den Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Harxheim e.V.

§ 1

Allgemeines

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Harxheim e.V.“ Er fördert die Freiwillige Feuerwehr Harxheim. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz, Reg.-Nr. 2731, eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des zweiten Teils, dritter Abschnitt der Abgabenordnung (AO 1977). Sein Ziel ist die Förderung der Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Harxheim, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Heranbildung eines einsatzfreudigen Nachwuchses.
 - b. Förderung der Zusammenarbeit mit benachbarten Wehren.
 - c. Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Feuerwehrleuten und deren Angehörige.
 - d. Wahrung und Festigung des Zusammenschlusses der Wehr.
 - e. Kameradschaftspflege der Feuerwehrangehörigen untereinander und mit andern Wehren.
 - f. Verbesserung der Feuerwehrausrüstung.
 - g. Kontaktpflege mit den Bürgern.
 - h. Übernahme der Mitgliedsbeiträge zur Sterbekasse für die aktiven Mitglieder, nach bestandenen Grundlehrgang, gemäß LFKS.
- (2) Diesen Zweck fördert der Verein durch seine gesamten Einkünfte, abzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind.
- (3) Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins. Weder bei Ihrem Austritt noch bei Auflösung des Vereins haben Sie einen Anspruch auf das Vermögen oder Teile davon.



- (4) Vereinsämter werden ohne Vergütung wahrgenommen. Es dürfen nur bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung eines Amtes unvermeidbar erforderlich sind und dem Vereinszweck dienen, erstattet werden.
- (5) Die Reineinnahmen des Vereins werden entweder laufend der Feuerwehr zur Deckung förderungswürdiger Aufgaben zur Verfügung gestellt oder es werden im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen Rücklagen gebildet.

§ 3

Zusammensetzung

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. Der aktiven Wehr. Aktive Feuerwehrkameraden sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Harxheim, die sich aktiv an Übungen, Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen usw. beteiligen.
- b. Den inaktiven Mitgliedern. Inaktive Mitglieder sind Personen, die der aktiven Wehr mindestens 5 Jahre angehört haben. In begründeten Fällen (z.B. Ausscheiden aus der aktiven Wehr aus Gesundheitsgründen) kann die Mindestzeit auf Beschluss des Vorstandes verringert werden).
- c. Den Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind Personen, die mindestens 40 Jahre Mitglieder des Fördervereins sind, oder auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied, auf Grund Ihrer Verdienste für den Verein, ernannt werden. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt und für ehemalige Aktiven wird der Beitrag zur Sterbekasse übernommen. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein aus dem Amt ausscheidender Vorsitzender nach langjähriger Tätigkeit ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.
- d. Der Jugendfeuerwehr. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Feuerwehrangehörige unter 16 Jahren.
- e. Den Fördermitgliedern. Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter den in §3 Buchstabe a. bis d. genannten Personenkreis fallen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die dem Vorsitzenden abzugeben ist, erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilliges Ausscheiden, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (3) Freiwilliges Ausscheiden kann jederzeit zum Jahresende (31. Dezember) erfolgen. Es wird mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorsitzenden wirksam.



- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht auf Beschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlichen Aufforderung länger als ein Jahr rückständig ist. Der Anspruch des Vereins auf den rückständigen Beitrag bleibt durch die Streichung unberührt. Bei nachträglicher Zahlung des Rückstandes kann die Streichung auf Antrag der Betroffenen rückgängig gemacht werden, wenn seit der Streichung nicht mehr als 2 Jahre vergangen sind
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Zielen zuwiderhandelt. Die Wirksamkeit des Ausschlusses tritt mit seinem Beschluss ein. Gegen den Beschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Betroffenen.
- (6) Ausgeschiedene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge und auf das Vereinsvermögen. Ansprüche des Vereins an das seitherige Mitglied bleiben erhalten.

§ 5

Beitrag

- (1) Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist jährlich auf das Konto des Fördervereins zu entrichten. Bei Eintritt und beim Ausscheiden ist der gesamte Beitrag des laufenden Jahres zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6

Spenden

Spenden sind Zuwendungen an den Verein, die nur zu den in §2 Abs.1 genannten Maßnahmen verwendet werden dürfen.

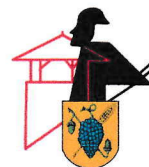
§ 7

Ehrung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden – ungeachtet der Ehrungen nach dem LBKG – wie folgt geehrt:

Aktive Mitglieder (§3 Buchstabe a)

- Bei 25-jähriger Zugehörigkeit mit Urkunde und Anstecknadel



- Bei 50-jähriger Zugehörigkeit mit Urkunde und Anstecknadel

Inaktive Mitglieder (§3 Buchstabe b)

- Bei 25-jähriger Zugehörigkeit mit Urkunde und Anstecknadel
- Bei 50-jähriger Zugehörigkeit mit Urkunde und Anstecknadel

Fördermitglieder (§3 Buchstabe e)

- Bei 25-jähriger Zugehörigkeit mit Urkunde und Anstecknadel
- Bei 50-jähriger Zugehörigkeit mit Urkunde und Anstecknadel

(2) Regelung bei Beerdigungen

- a. Aktive Feuerwehrkameraden und Ehrenmitglieder werden mit allen Ehren beerdigt.
- b. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt, zu der der Vorstand mindestens sieben Tage vorher durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim und durch ortsübliche Bekanntmachung (Aushang) einzuladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Frist und Form der Einladung gemäß Abs.1 eingehalten werden.
- (3) Beschlüsse und Wahlen erhalten, soweit nicht in dieser Satzung im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit Gültigkeit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



Enthaltungen werden bei Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Wahl- und stimmberechtigt sind nur Mitglieder im Sinne des §3 Buchstabe a., b., c. und e.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu Ihrer Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich und mit Namensnennung beim Vorsitzenden beantragt. Die Versammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen. Für die Versammlung gilt Abs.1.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a. Einem/er Vorsitzenden
- b. Einem/er stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Einem/er Schriftführer/in
- d. Einem /er Kassierer/in
- e. bis zu vier Vertretern/Vertreterinnen der inaktiven bzw. fördernden Mitglieder
- f. bis zu drei Vertretern/Vertreterinnen der aktiven Wehr
- g. Dem Wehrführer, oder dem stellv. Wehrführer

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach- und Ergänzungswahlen gelten nur für die Restwahlzeit des gesamten Vorstandes

§ 11

Geschäftsführung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, und zwar durch den Vorsitzenden, bzw. stellv. Vorsitzenden und/oder den Kassierer.

Die Vertretung des Vereins im Innenverhältnis obliegt dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende bzw. im Falle der Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende führt bei allen Veranstaltungen und Sitzungen den Vorsitz, unterzeichnet alle Anweisungen und Ausfertigungen und ist ermächtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.



§ 12

Schriftführung

(1) Dem Schriftführer obliegen:

- a. Die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- b. Die Erledigung schriftlicher Arbeiten nach Anweisung des Vorsitzenden

(2) Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen

§ 13

Kassenführung

Dem Kassierer obliegen insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge und sonstiger, dem Verein zustehender, Einnahmen
- c) Die Leistung der Zahlungen
- d) Die Führung der Kasse, der Kassenbücher und die Sammlung der Belege
- e) Die Erstattung der Kassenberichte bei der Mitgliederversammlung
- f) Die Führung des Mitgliederverzeichnisses

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils drei Jahren.
- (2) Zwei Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Unterlagen gemäß §13 Buchstabe d) zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.



§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vereins dafür stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes ist das Vereinsvermögen nach Beschluss des Vorstandes der Ortsgemeinde Harxheim oder der Verbandsgemeinde Bodenheim zweckgebunden für gemeinnützige Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes zu übertragen. Die Liquidation erfolgt durch den gesamten Vorstand.

§ 16

Festsetzung und Änderung der Satzung

Beschlüsse und Festsetzung und Änderung der Satzung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Harxheim.

§ 18

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen wie z.B. dem Tag der Feuerwehr oder öffentlichen (Schau-) Übungen kann wegen öffentlichen Interesses eine Berichterstattung auch mit Foto- bzw. Videoaufnahmen erfolgen. Dieses (Bewegt-) Bildmaterial kann im Rahmen der vereinseigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in vereinseigenen Publikationen in gedruckter und elektronischer Form (z.B. Website) sowie auf Drittplattformen (z.B. Facebook, Twitter, Instagram) verwendet bzw. auszugsweise der aktuellen Presse zur ereignisbezogenen Berichterstattung zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen dieser Foto- bzw. Videoaufnahmen können Teilnehmende dort in Gesamtaufnahmen abgebildet sein.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (4) Ergänzend hat die jeweils aktuell auf der Website der Vereins veröffentlichte Datenschutzerklärung Gültigkeit.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Harxheim, den 22.03. 2019

1. Vorsitzender
Volker Heep

2. Vorsitzender
Andreas Brech